



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Az.: 3 K 1982/09.A

Im Namen des Volkes!

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn A., A-Straße, Bremen,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt B., B-Straße, B-Stadt,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, Berlin,
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, Franken-
straße 210, 90461 Nürnberg,
Gz.: - 5387461-160 -

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 3. Kammer - durch Richter
Vosteen aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. November 2016 für Recht er-
kannt:

**Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, wird das
Verfahren eingestellt.**

**Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger unter entspre-
chender Abänderung des Bescheids vom 25.11.2009 den
subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 Abs. 1 AsylG zuzuer-
kennen.**

Die Abschiebungsandrohung aus dem Bescheid vom 25.11.2009 wird aufgehoben.

Die Klage im Übrigen wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung, soweit diese nicht den zurückgenommenen Teil der Klage betrifft, vorläufig vollstreckbar. Die Beteiligten können die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der andere Beteiligte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der am 1992 geborene Kläger ist russischer Staatsangehöriger und stammt aus B. in Dagestan. Der Kläger begehrt für sich die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Der Kläger meldete sich im Juni 2009 in Bremen als Asylsuchender und stellte am 2009 bei der Außenstelle Bremen des Bundesamtes für (im Folgenden kurz: Bundesamt) einen Asylantrag. Am 2009 wurde er vom Bundesamt zu seinem Asylgehren angehört. Er gab an, der Volksgruppe der Kumyken anzugehören. Er habe zehn Jahre die Schule besucht und einen Mittelschulabschluss erworben. Zusammen mit seiner Mutter und seinem Bruder habe er Anfang Juni 2009 seinen Heimatort B. in Dagestan verlassen. Sie seien mit dem Bus nach Moskau gereist. Er habe sich zwei Tage in Moskau aufgehalten und sei dann mit einem kleinen Bus nach Deutschland gefahren, den seine Mutter organisiert habe. Der Busfahrer habe ihn in Bremen abgesetzt. Seine Mutter und sein Bruder seien mit einem anderen Bus gefahren. Zu seinen Ausreisegründen gab er an, dass er diese nicht genau kenne. Er wisse lediglich, dass sein Bruder Probleme mit der Polizei gehabt habe. Die Gründe dafür kenne er nicht. Er selbst habe keine Probleme mit der Polizei und Behörden im Heimatland gehabt. Er sei aber einmal zusammen mit seiner Mutter von Polizeibeamten mitgenommen und verhört worden. Man habe wissen wollen, wo sein Bruder sich aufhalte. Weil er die Fragen nicht habe beantworten können, sei er zusammengeschlagen worden. Was man mit seiner Mutter gemacht habe, wisse er nicht. Das sei kurz vor der Ausreise gewesen, vielleicht vor vier Monaten, genau wisse er das nicht mehr. Die Familie habe sich dann zur Ausreise entschlossen. In Dagestan sei es besser, keine Probleme mit der Polizei zu haben.

Mit einem Bescheid vom 25.11.2009 lehnte das Bundesamt die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter ab und stellte fest, dass auch die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG nicht vorlägen. Der Kläger wurde zur Ausreise aufgefordert und ihm die Abschiebung in die Russische Föderation angedroht. Die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter scheidet aus, weil er auf dem Landweg nach Deutschland gekommen sei und damit zwangsläufig über einen sog. sicheren Drittstaat eingereist sei. Die Flüchtlingseigenschaft sei ihm nicht zuzuerkennen, weil der Kläger eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung nicht glaubhaft gemacht habe. Die Angabe des Klägers, er sei von Polizeibeamten zusammengeschlagen worden, sei nicht glaubhaft. Wenn sich die Familie

gemeinsam zur Flucht entschlossen habe, müsse der Kläger die Fluchtgründe auch kennen. Im Übrigen habe der Bruder des Klägers in seinem eigenen Asylverfahren vorgetragen, Grund der erlittenen Verfolgung sei seine Liebesbeziehung zu einem Mädchen gewesen, mit der deren Eltern nicht einverstanden gewesen seien. Es sei kein Grund ersichtlich, warum dieser Ausreisegrund vor dem Kläger verborgen gehalten bleiben sollte. Es finde in der Russischen Föderation auch keine landesweite Gruppenverfolgung von Moslems aus dem Kaukasus statt. Anhaltspunkte für Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG lägen nicht vor.

Am 09.12.2009 hat der Kläger vor dem Verwaltungsgericht Klage erhoben. Der Kläger bezieht sich zunächst auf den Vortrag seines Bruders A. in dessen Asylklageverfahren (VG Bremen, 3 K 1981/09.A). Ergänzend führt er aus, dass er zum Zeitpunkt der Asylantragstellung noch minderjährig gewesen und vom Jugendamt im Asylverfahren nicht unterstützt worden sei. Deshalb bestünden Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verfahrens. Er habe dem Rat von „wohlmeinenden“ Gleichaltrigen folgend, bei seiner Anhörung möglichst nichts Konkretes gesagt. Daher habe er zu seiner Verfolgung den Sachverhalt nur knapp und ohne nähere Einzelheiten geschildert. Tatsächlich sei er nach seiner Mitnahme und Misshandlung durch die Polizei vom 15. bis 17.05.2009 in einer Poliklinik gewesen. In einer Bescheinigung des Zentralkrankenhauses B. werde ihm eine offene Fraktur der Nasenbrücke, eine Fraktur des Unterkiefers links, sowie zahlreiche Quetschungen am Kopf, am Körper und an den Extremitäten attestiert. Die zurückliegenden Verletzungen würden ihm auch in einem Attest vom 28.3.2013 bescheinigt. Bei einer Rückkehr in die Russische Föderation laufe er auch Gefahr, zum Wehrdienst eingezogen und dort misshandelt zu werden. Wegen seines Alters unterliege er der Militärpflicht. Die Russische Föderation habe einen erhöhten Rekrutierungsbedarf. Dies ergebe sich aufgrund des Einsatzes russischen Militärs in der Ukraine/Krim und in Syrien. Inzwischen würden auch wieder wehrpflichtige junge Männer aus dem Kaukasus eingezogen. In den russischen Streitkräften bestehe weiterhin in hohem Maße die Gefahr der Dedowschtschina. Diese habe eine lange Tradition. Die Gefahr werde verschärft durch den Mangel an Moral und an qualifizierten Offizieren in der Armee. Im Jahr 2013 beschlossene Reformmaßnahmen hätten zu keiner Änderung der Verhältnisse in der Armee geführt, weil sie nicht am Kern des Problems, der Abhängigkeit der Rekruten von Kameraden und Vorgesetzten, ansetzen würden. Beschwerdemöglichkeiten schützten die Rekruten nicht vor späteren Racheakten. Eine militärpolizeiliche Kontrolle findet insoweit nicht statt. Auch das Auswärtige Amt betone, dass die Menschenrechtslage in den russischen Streitkräften weiterhin problematisch sei. Statistiken über Todesfälle und Misshandlung von Soldaten in der Militärdienstzeit würden in der Russischen Föderation nicht erstellt. Das Thema werde tabuisiert. Als Wehrpflichtiger drohe ihm auch ein Einsatz in Territorien, die völkerrechtlich zur

Ukraine gehörten. Ein Einsatz, der der Herbeiführung bzw. Absicherung völkerrechtswidriger Territorialgewinne diene, sei nicht zumutbar. Er könne auch nicht auf einen Ersatzdienst verwiesen werden. Den dafür notwendigen Antrag könne er nicht mehr innerhalb der einzuhaltenden Frist stellen. Darüber hinaus seien Gewissens- oder religiöse Verweigerungsgründe erforderlich. Solche lägen bei ihm nicht vor. Die Berufung auf das Dedowschtschina-System oder die Ablehnung der Teilnahme an einem völkerrechtswidrigen Einsatz seien keine im russischen Verweigerungsverfahren zur Anerkennung führenden Gründe.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 25.11.2009 zu verpflichten,

ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zu zuerkennen;

hilfsweise,

ihm subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 Abs. 1 AsylG zu zuerkennen;

weiter hilfsweise,

festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 AufenthG oder § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte nimmt Bezug auf den angefochtenen Bescheid. Ergänzend führt sie aus, dass der Kläger bei seiner Ausreise und Asylantragstellung noch nicht wehrdienstpflichtig gewesen sei. Die Annahme, dem Kläger drohe nach einer Abschiebung in die Russische Föderation die Einberufung zum Wehrdienst, könne nicht hinreichend begründet werden. Die im Vortrag des Klägers zitierten Sachverständigengutachten und Quellen stammten größtenteils aus den Jahren 2012 bis 2015 und könnten nur eingeschränkt herangezogen werden, um die Situation im Fluchtjahr 2009 oder jetzt im Jahr 2016 zu beschreiben. Zudem lägen keine Beweismittel vor, aus denen hervorgehe, dass der Kläger in Abwesenheit zur Musterung geladen oder zum Wehrdienst einberufen worden sei.

Mit Beschluss vom 07.01.2015 ist der Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen worden.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung vom 18.11.2016 ergänzend zu seinem Klagebegehren angehört worden. Hinsichtlich seiner Ausführungen wird auf die Verhandlungsniederschrift verwiesen.

Soweit der Kläger mit seiner Klage zunächst auch seine Anerkennung als Asylberechtigter begehrte, hat er die Klage in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen. Die in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung, soweit sie in dieser Entscheidung verwertet worden sind.

Entscheidungsgründe

Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung des klägerischen Begehrens ist das Asylgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 31.07.2016 (BGBl. I S. 1939) sowie das Aufenthaltsgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 11.10.2016 (BGBl. I S. 2226). Denn nach § 77 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) ist in Streitigkeiten nach diesem Gesetz regelmäßig auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung oder Entscheidung abzustellen (BVerwG, Urt. v. 20.2.2013 - 10 C 23.12 - BVerwGE 146, 67). Aufgrund der nach Klageerhebung eingetretenen Änderung des Aufenthaltsgesetzes und Asylgesetzes ist das dem Verwaltungsgericht unterbreitete Rechtsschutzbegehren des Klägers gemäß § 88 VwGO sachdienlich dahingehend auszulegen, dass die Anträge an die aktuelle Rechtslage anzupassen sind (vgl. BVerwG, Urt. 24.06.2008 – 10 C 43/07 – Rn. 11, juris).

Soweit der Kläger die Klage hinsichtlich seiner Anerkennung als Asylberechtigter im Sinne des Art. 16a Abs. 1 GG wieder zurückgenommen hat, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Hinsichtlich des verbleibenden Streitgegenstandes ist die zulässige Klage nur zum Teil begründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, soweit der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft abgelehnt worden ist (I.). Jedoch hat der Kläger einen Anspruch auf die Zuerken-

nung unionsrechtlichen subsidiären Schutzes (II.). Deshalb ist auch die Abschiebungsandrohung aufzuheben. Einer Prüfung eventueller Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz bedarf es nicht.

I. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

1. Nach § 3 Abs. 4 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG (vgl. Art. 13 i.V.m. Art. 2 Buchst. c, d und e der Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes vom 28.08.2013 [BGBl I S. 3474; sog. Qualifikations- oder auch Anerkennungsrichtlinie] - nachfolgend: RL 2011/95/EU) wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG. Ein Ausländer ist - vorbehaltlich des Vorliegens einer der in § 3 Abs. 2 und 3 AsylG genannten Ausnahmefälle - nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention – GFK; BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Für eine solche Person besteht ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG.

a. Nach § 3a Abs. 1 AsylG (Art. 9 Abs. 1 RL 2011/95/EU) gelten als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 der Konvention vom 4.11.1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten - EMRK - keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Nach § 3a Abs. 2 AsylG (vgl. Art. 9 Abs. 2 RL 2011/95/EU) können als Verfolgung im Sinne des Absatzes 1 unter anderem die folgenden Handlungen gel-

ten: die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt (Nr. 1), gesetzliche, administrativ, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden (Nr. 2), unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung (Nr. 3), Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung (Nr. 4), Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Abs. 2 AsylG fallen (Nr. 5), und Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind (Nr. 6).

Zwischen den Verfolgungsgründen und den als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss dabei eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG; vgl. Art. 9 Abs. 3 RL 2011/95/EU).

b. Die Verfolgung kann nach § 3c AsylG (vgl. Art. 6 RL 2011/95/EU) ausgehen von dem Staat (Nr. 1), von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylVfG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

Der Charakter einer Verfolgungshandlung erfordert, dass das Verhalten des betreffenden Akteurs im Sinne einer objektiven Gerichtetheit auf die Verletzung eines nach § 3a AsylG (Art. 9 RL 2011/95/EU) geschützten Rechtsguts selbst zielt (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.1.2009 - 10 C 52.07 - NVwZ 2009, 982).

c. Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser aus dem Tatbestandsmerkmal „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung“ des Art. 2 Buchst. d RL 2011/95/EU abzuleitende Maßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), der bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr abstellt („real risk“); dieser Prognosemaßstab ist kein anderer als der der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.2.2013

- 10 C 23.12 - BVerwGE 146, 67). Er setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des gesamten zur Prüfung gestellten und relevanten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende bzw. bewertende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines vernünftig denkenden und nicht übertrieben furchtsamen Menschen gerade in der Lage des konkreten Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar einzuschätzen ist. Je unabwendbarer eine drohende Verfolgung erscheint, desto unmittelbarer steht sie bevor.

Je schwerer der befürchtete Verfolgungseingriff ist, desto weniger kann es dem Gefährdeten zugemutet werden, mit der Flucht zuzuwarten, bis der Verfolger unmittelbar vor der Tür steht. Das gilt auch dann, wenn der Eintritt der befürchteten Verfolgung von reiner Willkür abhängt, das befürchtete Ereignis somit im Grunde jederzeit eintreten kann, ohne dass allerdings im Einzelfall immer gesagt werden könnte, dass dessen Eintritt zeitlich in nächster Nähe bevorsteht. Die allgemeinen Begleitumstände, z. B. eine Willkürpraxis, die Repressionsmethoden gegen bestimmte oppositionelle oder verwundbare Gruppen, sind allgemeine Prognosefaktoren (vgl. zum kausalen und zeitlichen Zusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht: BVerwG, Urt. v. 20.11.1990 - 9 C 72.90 - NVwZ 1991, 384).

Zur Erstellung der erforderlichen Prognose sind objektiviert die Prognosefaktoren nach den allgemeinen Maßstäben des verwaltungsverfahrenrechtlichen bzw. verwaltungsgewichtlichen Regelbeweismaßes der Überzeugungsgewissheit zu ermitteln und festzustellen. Auch wenn insoweit - wie sich bereits aus dem Gefahrbegriff ergibt - eine beachtliche Wahrscheinlichkeit ausreicht und deshalb ein „voller Beweis“ nicht erbracht werden kann, ändert dies nichts daran, dass das Gericht von der Richtigkeit seiner verfahrensfehlerfrei gewonnenen Prognose drohender Verfolgung die volle Überzeugung gewonnen haben muss (BVerwG, Urt. v. 20.11.1990 - 9 C 74.90 - NVwZ 1991, 382; Urt. v. 20.11.1990 - 9 C 72.90 - NVwZ 1991, 384).

Der der Prognose zugrunde zu legende Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist unabhängig davon, ob bereits Vorverfolgung oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG (vgl. Art. 15 RL 2011/95/EU) vorliegt (vgl. EuGH, Urt. v. 2.3.2010 - C-175/08 u.a. - InfAuslR 2010, 188; BVerwG, Urt. v. 27.4.2010 - 10 C 5.09 - NVwZ 2011, 51). Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden ernsthaft

bedroht war, ist allerdings ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden (vgl. Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU); es besteht die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Den in der Vergangenheit liegenden Umständen wird Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft beigelegt (vgl. EuGH, Urt. v. 2.3.2010, a.a.O.). Dadurch wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadenstiftenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland wiederholen werden.

Die Vermutung nach Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EG kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung beziehungsweise des Eintritts eines solchen Schadens entkräften (BVerwG, Urt. v. 27.4.2010 - 10 C 5.09 - BVerwGE 136, 377). Die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU bezieht sich insoweit nur auf eine zukünftig drohende Verfolgung. Maßgeblich ist danach, ob stichhaltige Gründe gegen eine erneute Verfolgung sprechen, die in einem inneren Zusammenhang mit der vor der Ausreise erlittenen oder unmittelbar drohenden Verfolgung stünde (BVerwG, Beschl. v. 23.11.2011- 10 B 32.11 - juris).

d. Die Gefahr eigener Verfolgung für einen Ausländer, der die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG begehrt, kann sich nicht nur aus gegen ihn selbst gerichteten Maßnahmen ergeben (anlassgeprägte Einzelverfolgung), sondern auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen, wenn diese Dritten wegen eines asyl- bzw. flüchtlingsrechtlich erheblichen Merkmals verfolgt werden, das er mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet (Gruppenverfolgung). Dabei ist je nach den tatsächlichen Gegebenheiten auch zu berücksichtigen, ob die Verfolgung allein an ein bestimmtes unverfügbares Merkmal wie die Religion anknüpft oder ob für die Bildung der verfolgten Gruppe und die Annahme einer individuellen Betroffenheit weitere Umstände oder Indizien hinzutreten müssen. Die Annahme einer alle Gruppenmitglieder erfassenden gruppengerichteten Verfolgung setzt - abgesehen von den Fällen eines (staatlichen) Verfolgungsprogramms - ferner eine bestimmte „Verfolgungsdichte“ voraus, welche die „Regelvermutung“ eigener Verfolgung rechtfertigt. Hierfür ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in flüchtlingsrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in

quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht (BVerwG, Urt. v. 21.04.2009, 10 C 11.08, Rn. 13-19, juris, NVwZ 2009, 1327).

2. In Anwendung dieser rechtlichen Vorgaben ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nicht zuzuerkennen.

Der Kläger war zum Zeitpunkt seiner Ausreise keiner Gruppenverfolgung ausgesetzt. Bis etwa zu den Jahren 2005/2006 war im Nordkaukasus Tschetschenien Schwerpunkt der Auseinandersetzung zwischen den staatlichen Kräften und einheimischen „Aufständischen“. Später verlagerten die Auseinandersetzungen von Tschetschenien in die Nachbarrepubliken, insbesondere nach Dagestan (vgl. **Auswärtiges Amt**, Lageberichte Russische Föderation, Stand: Juni 2009, S. 18, und Lagebericht Russische Föderation, Stand: März 2013, S. 14 – 17). Das Ausmaß der Übergriffe erreichte aber nach der Auskunftslage kein Maß, das die Annahme einer Gruppenverfolgung rechtfertigen könnte. Für die Annahme einer (örtlich begrenzten) Gruppenverfolgung in Dagestan fehlte und fehlt es an der erforderlichen Verfolgungsdichte, wie u.a. die im Februar 2016 auf den Internetseiten von **Caucasian Knot** (<http://www.eng.kavkaz-uzel.eu/articles/34546>) veröffentlichten Zahlen belegen.

Es erscheint auch fraglich, ob der Kläger bei seiner Ausreise einer individuellen Verfolgung ausgesetzt war. Dagegen spricht, dass die bereits erlittenen Misshandlungen, von denen der Kläger berichtet, offenbar nicht an die in § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b Abs. 1 AsylG genannten flüchtlingsrechtlich relevanten Merkmale angeknüpft haben. Nicht Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder die Zugehörigkeit des Klägers zu einer bestimmten sozialen Gruppe waren danach der Grund für die erlittenen Nachstellungen, sondern – der Vortrag des Klägers als wahr unterstellt – der Umstand, dass die Verbindung seines Bruders zu einer Freundin von deren Familie nicht geduldet wurde und beendet werden sollte und der Trennung mit Gewalt nachgeholfen wurde.

Zweifelhaft ist auch, ob dem Kläger zum Zeitpunkt seiner Ausreise eine an die in § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b Abs. 1 AsylG genannten flüchtlingsrechtlich relevanten Merkmale anknüpfende Verfolgung unmittelbar bevorgestanden hat. Dies könnte allenfalls in Betracht kommen, wenn der Kläger von den Sicherheitsbehörden als naher Angehöriger eines Untergrundkämpfers oder Aufständischen angesehen worden wäre (s. **Auswärtiges Amt**

-Lagebericht Russische Föderation, Stand: Januar 2016 S. 20; **Schweizerische Flüchtlingshilfe**/Schuster, Russland: Verfolgung von Verwandten dagestanischer Terrorverdächtiger ausserhalb Dagestans; Bern, 25. Juli 2014, S. 15f.). Für eine solche Anknüpfung liefert der Vortrag des Klägers keine hinreichenden Anhaltspunkte. Was sein älterer Bruder hierzu in seinem eigenem Asylverfahren vorgetragen hat, ist vage und unbestimmt geblieben. Es handelt sich insoweit um Informationen vom Hörensagen, die der Bruder von seiner Freundin in einem Telefonat erhalten haben will, und die inhaltlich wenig belastbar erscheinen.

Im Ergebnis kann es jedoch offen bleiben, ob der Kläger vorverfolgt ausgereist ist. Denn unterstellt, der Kläger wäre zum Zeitpunkt einer Verfolgung im oben dargestellten Sinne ausgesetzt gewesen, so ist Vermutung jedenfalls nach Art. 4 Abs. 4 QRL als widerlegt anzusehen. Es liegen stichhaltige Gründe vor, die der Wiederholungsträchtigkeit einer solchen Verfolgung beziehungsweise dem Eintritts eines solchen Schadens entgegenstehen, denn dem Kläger steht außerhalb Dagestans in anderen Teilen der russischen Föderation eine interne Schutzalternative offen.

a. Gem. § 3e AsylVfG wird die Flüchtlingseigenschaft nicht gewährt, wenn der Ausländer in einem Teil seines Herkunftslands keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylVfG hat und sicher und legal in diesen Landes- teil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Interner Schutz). Er muss die Möglichkeit haben, sich dort ein wirtschaftliches Existenzminimum zu sichern (Hailbronner, Ausländerrecht, Band 2, § 3e AsylVfG, Rn. 12, Stand Juni 2014). Bei der Bewertung, ob eine interne Schutzmöglichkeit besteht, ist die allgemeine Menschenrechtslage zu berücksichtigen sowie die Fähigkeit und Schutzbereitschaft des Staates, die konkret belegbar sein muss und nicht durch bloße Mutmaßungen unterstellt werden darf. Es ist sowohl eine Überprüfung der allgemeinen Situation in dem in Betracht kommenden Gebiet erforderlich, wie auch eine Bewertung der persönlichen Umstände des Einzelfalls, die für die Sicherheit vor der Verfolgung maßgeblich sind (Hailbronner, Ausländerrecht, Band 2, § 3e AsylVfG, Rn. 28, Stand Juni 2014).

Das Oberverwaltungsgericht Bremen hat in einem Urteil vom 10.7.2012 (OVG 2 A 483/09.A – juris -) im Einzelnen dargelegt, dass und warum es aus der Kaukasusregion stammenden Personen grundsätzlich möglich ist, sich außerhalb ihrer Herkunftsregion in der Russischen Föderation niederzulassen und dort ein hinreichendes Auskommen zu finden. Der erkennende Einzelrichter tritt nach eigener Prüfung der Auskunftslage dieser

Einschätzung bei und macht sie sich zu Eigen. In der Zeit seit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 10.07.2012 sind dem Einzelrichter keine neueren oder weiteren Erkenntnisquellen zugänglich geworden, die zu einer anderen Bewertung Anlass geben.

Dabei verkennt der erkennende Einzelrichter nicht, dass laut Auswärtigem Amt insgesamt der Kontrolldruck gegenüber kaukasisch aussehenden Personen aus Angst vor Terroranschlägen und anderen extremistischen Straftaten erheblich ist. Die Miliz geht häufig willkürlich gegen Kaukasier allein wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit vor. Kaukasisch aussehende Personen stehen unter einer Art Generalverdacht. Personenkontrollen und Hausdurchsuchungen finden weiterhin statt (**Auswärtiges Amt**, Lagebericht Russische Föderation, Stand: März 2013, S. 24; so auch Auskunft der **Schweizerischen Flüchtlingshilfe/Schuster**, „Russland: Verfolgung von Verwandten dagestanischer Terrorverdächtiger außerhalb Dagestans“, 25. Juli 2014, S. 6). Auch in seinem Lagebericht 2014 (Stand: August 2014) berichtet das **Auswärtige Amt** erneut über zahlreiche behördliche Schikanen, denen Personen mit kaukasischer oder zentralasiatischer Herkunft im Alltag ausgesetzt sind (S. 7 u. 11). Erneut wird auf Schwierigkeiten bei der Registrierung und antikaukasische Ressentiment in Teilen der Bevölkerung hingewiesen (S. 19). An der oben beschriebenen Situation von Kaukasiern in anderen Teilen der Russischen Föderation hat sich auch nach der aktuellen Auskunftslage nichts grundlegendes geändert (vgl. **Auswärtiges Amt**, Lagebericht Russische Föderation, Stand: Januar 2016, S. 12 u. 28; **Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl** (Österreich), Länderinformationsblatt Russische Föderation, Wien, 13.04.2015, S. 64f.; **Schweizerische Flüchtlingshilfe/Schuster**, Russland: Verfolgung von Verwandten dagestanischer Terrorverdächtiger außerhalb Dagestans, Bern, 25.07.2014, S. 7).

Derartige Vorkommnisse sind indessen unter dem Blickwinkel des § 60 Abs. 1 AufenthG, § 3 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 9 QRL grundsätzlich noch nicht rechtserheblich. Muss ein Nordkaukasier häufiger seinen Ausweis vorzeigen oder sieht er sich öfter mit Durchsuchungsmaßnahmen konfrontiert, als das bei sonstigen Bewohnern der Russischen Föderation der Fall ist, so mag diese Schlechterstellung zwar an die Volkszugehörigkeit, das körperliche Erscheinungsbild oder die regionale Herkunft - und damit an ein Merkmal im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b Abs. 1 AsylG bzw. Art. 10 Abs. 1 QRL - anknüpfen. Da solche polizeiliche Handlungen indes weder die in § 60 Abs. 1 AufenthG erwähnten Schutzgüter "Leben", "körperliche Unversehrtheit" oder "Freiheit" noch grundlegende Menschenrechte (Art. 9 Abs. 1 Buchst. a QRL) verletzen und sie die Betroffenen auch nicht im Sinn von Art. 9 Abs. 1 Buchst. b QRL in ähnlich gravierender Weise beeinträchtigen, kommt diesen Praktiken - ungeachtet ihres diskriminierenden Charakters - im Regelfall keine flüchtlingsrechtliche Relevanz zu. Im Übrigen

lässt sich den vorliegenden Quellen nicht entnehmen, dass für jeden dieser Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne Weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit besteht. Im Übrigen hat das Oberverwaltungsgericht Bremen in seinem o.a. Urteil vom 10.07.2012 (OVG 2 A 483/09.A) im Einzelnen darlegt, dass es auch aus Tschetschenien stammenden Personen möglich ist, die Schwierigkeiten bei der Registrierung zu überwinden (Rz. 70), ein Existenzminimum zu sichern (Rz. 77ff.) und sich ggf. auch Zugang zu notwendiger medizinischer Versorgung zu verschaffen (Rz. 84). An dieser Einschätzung, die auch auf aus Dagestan stammenden Personen übertragbar ist, hält der erkennende Einzelrichter auch nach Auswertung der aktuellen Auskunftslage fest.

Soweit die **Schweizerische Flüchtlingshilfe/Baudacci** (Tschetschenien: Aktuelle Menschenrechtslage, Update, Bern 13. Mai 2016, S. 23f.) von Fällen berichtet, dass Personen in anderen Teilen der Russischen Föderation verhaftet und anschließend zwecks Strafverfolgung in den Nordkaukasus zurückverbracht worden seien, zwingt dies nicht zu einer kritischeren Bewertung einer Inländischen Fluchtalternative für den Kläger. Nach der Auskunft soll es sich bei den Betroffenen um Personen gehandelt haben, die in Verdacht standen, die Aufständischen zu unterstützen. Mit diesem Personenkreis ist der Kläger nicht vergleichbar. Er hat sich nach eigenen Angaben in Dagestan nicht politisch betätigt und dass gegen ihn ein konkreter Terrorismusverdacht bestehen könnte, ist nicht ersichtlich. Hinzu kommt, dass der Kläger seinen mehrjährigen Deutschlandaufenthalt belegen kann und so in der Lage sein sollte, eventuell bestehende Verdachtsmomente auszuräumen. Zudem betrifft die Auskunft der Schweizerische Flüchtlingshilfe/Baudacci speziell die Situation von Tschetschenen. Baudacci sieht die Ursache für das enge Zusammenwirken russischer und tschetschenischer Sicherheitsbehörden in der besonders engen Beziehung die zwischen den Präsidenten Putin und Kadyrow. Die von Baudacci berichteten Vorgänge lassen sich deshalb nicht unmittelbar auf die Situation von Personen aus anderen Teilrepubliken übertragen.

b. Dem Kläger steht diese interne Fluchtmöglichkeit auch tatsächlich offen. Bei dem Kläger handelt es sich um einen gesunden jungen Erwachsenen im erwerbsfähigen Alter. In Deutschland hat er nach seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung einen Hauptschulabschluss nachgeholt und sich erfolgreich in den Arbeitsmarkt integriert. Es sind keine Gründe ersichtlich, warum es einer solchen Person, nicht möglich sein sollte, in einem verfolgungsfreien Landesteil der Russischen Föderation ihren Aufenthalt zu nehmen und dort für sich ein soziales und wirtschaftliches Existenzminimum zu finden.

Eine kritischere Risikoeinschätzung mag für Personen angezeigt sein, die bestimmten Risikogruppen zuzurechnen sind. Hierzu sind Personen zu zählen, die von der Sicherheitskräften verdächtigt werden, den kaukasischen – insbesondere tschetschenischen - Rebellen anzugehören oder mit Rebellen verwandt zu sein oder solchen Personen nahe zu stehen. Auch Oppositionelle, Regimegegner, Menschenrechtsverteidiger, Bürgerrechtler, Mitarbeiter von NGOs und kritische Journalisten sind in der Vergangenheit innerhalb und außerhalb der Kaukasusregion erhöhten Gefahren ausgesetzt gewesen (vgl. OVG Bremen, Urt. v. 29.4.2010 – 2 A 315/08.A und Urt. v. 10.7.2012 – 2 A 483/09.A – juris, Rz. 64f, jeweils m.w.N.). Der Kläger ist jedoch keiner solchen Risikogruppe zuzurechnen. Der Kläger hat sich nach eigenen Angaben in seiner Heimatregion nicht politisch betätigt. Abgesehen von den ausreiseauslösenden Vorgängen hatte er in seinem Heimatland auch keine Probleme mit den Sicherheitsbehörden. Der Kläger kann auch nicht als naher Verwandter eines Rebellen angesehen werden. Es gibt keine belastbaren Hinweise dafür, dass nach dem Bruder des Klägers wegen einer Zugehörigkeit zu den „Wahabiten“ tatsächlich landesweit gefahndet wird. Was der Bruder des Klägers hierzu vorgetragen hat, sind vage Vermutungen geblieben. Insoweit wird auf die Ausführungen des im Asylklageverfahren des Bruders ergangenen Urteils vom 18.11.2016 (3 K 1981/09.A) verwiesen.

Soweit sich der Kläger auf die Gefahr beruft, Opfer einer durch das Verhalten seines Bruders ausgelösten Blutrache zu werden, kann er auch daraus keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft herleiten. Der Kläger fürchtet hier Übergriffe von Personen, die nicht zu den Akteuren im Sinne von § 3c Nr. 1 oder 2 AsylG zählen, von denen eine Verfolgung ausgehen kann. Die Angehörigen der früheren Freundin seines Bruders zählen auch nicht zum Kreis der Verfolger nach § 3c Nr. 3 AsylG, weil nicht ersichtlich ist, dass der Kläger außerhalb seiner Heimatrepublik keinen Schutz vor möglichen privat motivierten Nachstellungen durch diesen Personenkreises erlangen könnte.

II.

Der Kläger hat jedoch Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Abschiebungsschutzes.

1. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG hat ein Ausländer Anspruch auf Zuerkennung von unionsrechtlichem subsidiärem (Abschiebungs-)Schutz mit der Folge eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 Satz 1 AufenthG, wenn es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass ihm im Falle seiner Abschiebung in sein Heimatland ein „ernsthafter Schaden“ im Sinne der in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 AsylG droht. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG gilt als ernsthafter Schaden die Verhängung oder Vollstreckung der To-

desstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3). Gemäß § 4 Abs. 3 AsylG gelten die §§ 3c bis 3e AsylG entsprechend. An die Stelle der Verfolgung, des Schutzes vor Verfolgung beziehungsweise der begründeten Furcht vor Verfolgung treten die Gefahr eines ernsthaften Schadens, der Schutz vor einem ernsthaften Schaden beziehungsweise die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens; an die Stelle der Flüchtlingseigenschaft tritt der subsidiäre Schutz.

2. Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG (Art. 15 Buchst. b RL 2011/95/EU) liegen beim Kläger vor.

Es besteht die beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass der Kläger es nach einer Wiedereinreise in die Russische Föderation zum Wehrdienst eingezogen und im Wehrdienst dort einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt sein wird.

a. Unmenschlich im Sinne von Art. 3 EMRK ist eine Behandlung, die absichtlich ausgeübt wird, ohne Unterbrechung mehrere Stunden dauerhaft angewendet wird und dabei entweder eine Körperverletzung oder zumindest intensives psychisches oder physisches Leid verursacht, ohne aber bereits den Grad der Folter zu erreichen (vgl. Karpenstein/Mayer, EMRK, Art. 3, Rn. 5, 8; Meyer-Ladewig, EMRK, 3. Aufl., Art. 3 Rn. 20, 22f.). Unter einer erniedrigenden Behandlung ist nach Maßgabe von Art. 3 EMRK ist eine Behandlung zu verstehen, wenn sie eine Person, ihre Menschenwürde missachtend oder schmälernd, demütigt oder herabsetzt und so beim Opfer Gefühle von Angst, Beklemmung oder Minderwertigkeit auslöst, die dazu geeignet sind, einen psychischen oder physischen Widerstand des Opfers zu brechen. Dabei reicht es aus, dass das Opfer die Demütigung selbst empfindet, ohne dass sie nach außen auch in Erscheinung tritt. Auch wenn die Frage, ob der Zweck der Behandlung die Demütigung oder Herabsetzung der Person war, ein zu berücksichtigender Faktor ist, kann wegen des Fehlens eines solchen Zwecks nicht bereits eine Verletzung von Art. 3 EMRK ausgeschlossen werden (vgl. EGMR Urt. v. 21.01.2011 - M.S.S. ./.. Belgien und Griechenland, Nr. 30696/09 -, Rdnr. 220).

b. Es liegen stichhaltige Gründe dafür vor, dass der Kläger bei einer Einziehung zum Wehrdienst durch das dort praktizierte System der sog. Dedowschtschina, d.h. der sys-

tematischen Misshandlungen und Erniedrigung von Soldaten durch Vorgesetzte aller Dienstgrade oder ältere Wehrpflichtige, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt sein wird.

(1) In der Russischen Föderation besteht die allgemeine Wehrpflicht für Männer im Alter zwischen 18 und 27 Jahren. (vgl. **Auswärtiges Amt**, Lagebericht 2016, S. 14). Der am 26.05.1992 geborene unterliegt damit noch mehrere Jahre der Wehrpflicht. Für den Kläger besteht auch die reale Gefahr, zum Wehrdienst eingezogen zu werden.

Die allgemeine Wehrpflicht besteht in der gesamten Russischen Föderation. Allerdings wurden in zurückliegenden Jahren junge Männer aus dem Nordkaukasus, insbesondere aus Tschetschenien, über längere Zeit praktisch nicht mehr zum Wehrdienst eingezogen (vgl. **Auswärtiges Amt**/Deutsche Botschaft Moskau, Auskünfte v. 16.06.2009 und 10.07.2009 an BAMF; **Malek**, Wien, Gutachten v. 02.02.2015 für VG Berlin, S. 19). Etwa seit dem Jahr 2013 ist die Einberufung von Männern auch im Nordkaukasus aber wieder aufgenommen worden. Nach dem Gericht vorliegenden Berichten ist zum Beispiel im April 2014 in Tschetschenien damit begonnen worden, Verwaltungsstrukturen für die organisatorische Durchführung der Einberufung einzurichten. Als ein Grund dafür wird die hohe Zahl an aus gesundheitlichen Gründen Nichtverwendungsfähigen und an Wehrdienstentziehern genannt (vgl. **ACCORD** [Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation], Anfragebeantwortung zur Russischen Föderation: Strafen bei Wehrdienstverweigerung etc., v. 12.11.2014). Über Jahre hinweg sollen so nur etwa nur etwa 1/3 der Wehrpflichtigen auch tatsächlich Wehrdienst geleistet haben (vgl. **Connection e.V.**, Kriegsdienstverweigerung in Russland, 05.11.2014). Im Zusammenwirken mit der demografischen Entwicklung in der Russischen Föderation, die bis 2023 deutlich weniger Wehrpflichtige erwarten lasse, habe dies zu erheblichen Personalproblemen in den Streitkräften geführt, denen mit einer Erhöhung der Einberufungsquote und auch durch den Rückgriff auf Wehrpflichtige aus dem Nordkaukasus begegnet werden solle. Die Personalnot bei den Streitkräften habe Sicherheitsbedenken gegenüber Rekruten aus dem Kaukasus zurücktreten lassen (vgl. **Klein/Pester**, Russlands Streitkräfte: Auf Modernisierungskurs, in: SWP-Aktuell Dezember 2013, S. 4; **Pester**, Russlands Militärreform: Herausforderung Personal, in: SWP-Studie November 2013, S. 24, 26). **Malek** (a.a.O., S. 19) berichtet von Razzien, bei denen alle Männer im wehrpflichtigen Alter darauf überprüft würden, ob sie sich illegal den Wehrdienst entzögen und die dann ggf. sofort den Einberufungskommissionen zugeführt würden. Auch das **Auswärtige Amt** berichtet, dass im Jahr 2014 erstmalig seit 1991 wieder junge Männer aus Dagestan (ca. 2000) und Tschetschenien (ca. 500) einberufen worden seien (Auskunft an VG

Bremen v. 17.11.2015). **Malek** (a.a.O., S. 20) berichtet von weiteren 1.500 Rekruten aus Nordossetien. Nach dem Gericht vorliegenden Informationsquellen hat es sich bei den erstmals wieder im Jahr 2014 in Tschetschenien eingezogenen 500 Rekruten überwiegend um gut ausgebildete Freiwillige gehandelt (vgl. **ACCORD**, a.a.O.; **Österr. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl** – Länderinformationsblatt Russ. Föderation, 13.04.2015, S. 35).

Angesichts der zunehmenden Personalengpässe in den russischen Streitkräften und der oben dargestellten aktuellen Einberufungspraxis wird der Kläger bei Rückkehr in einen verfolgungsfreien Teil der Russischen Föderation mit großer Wahrscheinlichkeit mit einer Einberufung rechnen müssen. Der Kläger ist gesund und im wehrfähigen Alter. Anhaltspunkte für das Vorliegen von Gründen für eine Befreiung vom Wehrdienst oder Ausschlussgründen (dazu: **Malek**, a.a.O., S. 12ff.; **Institut für Ostrecht**, Rechtsgutachten für Bay. VGH v. 27.08.2013, S. 4f.) sind beim Kläger nicht ersichtlich. Angesichts des langjährigen Deutschlandaufenthalts ist auch nicht zu erwarten, dass Sicherheitsbedenken gegen eine Einziehung des - vor seiner Ausreise im Übrigen „politisch unverdächtigen“ - Klägers bestehen werden.

(2) Bei einer Einziehung zum Wehrdienst wird der Kläger aufgrund des in den Streitkräften weiterhin weitverbreiteten Systems der Dedowschtschina mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erwarten haben.

Die **Schweizerische Flüchtlingshilfe/U. Rybi** beschreibt die Dedowschtschina («Herrschaft der Großväter») als ein ausgeprägtes System sozialer Kontrolle innerhalb der russischen Armee. Junge Rekruten würden unter massiver Anwendung von Gewalt, durch Erpressungen, Prügel, Vergewaltigung, in einer Art gefügig gemacht, die oft Folter oder unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung gleichkomme. Die Täter seien dabei meist ältere Rekruten und auch Vorgesetzte. Eine Kontaktperson bei NGO „Memorial“ schätze, dass jährlich Hunderte körperliche Behinderungen und Tausende psychische Schäden davontrügen, sowie Dutzende Selbstmorde, Morde oder andere Todesfälle verursacht würden. Hunderte flöhen aus der Armee und würden juristisch verfolgt, anstatt geschützt zu werden. Diese quantitativen Schätzungen würden von Human Rights Watch in einem umfassenden Report zur Dedowschtschina 2004 geteilt (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe – Tschetschenien Rückkehr von russischen Staatsbürgern und Wehrdienstpflicht, Bern, 11.08.2009, S. 6). Auch das **Auswärtige Amt** weist in seinem **Lagebericht 2010** darauf hin, dass die Menschenrechtsslage in den russischen Streitkräften weiterhin problematisch sei. Im Zeitraum vom Juli 2008 bis Dezember 2009 habe keine

grundlegende Verbesserung in den Streitkräften und paramilitärischen Organisationen verzeichnet werden können. Es komme nach wie vor zu Misshandlungen von Soldaten (Wehrpflichtigen, aber auch Zeitsoldaten/„Kontraktikis“) durch Vorgesetzte aller Dienstgrade oder ältere Wehrpflichtige („Dedowschtschina“). Die mangelnde Attraktivität des Dienstes in den Sicherheitskräften habe besonders bei Soldaten auf Zeit auch zur Anstellung von Personen, die mit Gewaltanwendung, Erpressung etc. vertraut seien, geführt. Der durch die Verkürzung der Wehrdienstzeit auf zwölf Monate erhoffte positive Effekt auf die Menschenrechtsslage (d.h. Abbau von Frustration durch kürzere Dienstzeit und Abbau interner Machtstrukturen unter den Wehrpflichtigen; dadurch insgesamt Eindämmung der Gewalttaten) habe sich nicht deutlich bemerkbar gemacht. Ohne qualifizierte Dienstaufsicht erpressten dienstältere Soldaten weiterhin Geld, Wertsachen und Lebensmittel oder schikanierten und quälten junge Wehrpflichtige. Einzelne Vorfälle zeigten, dass sich die Probleme der Menschenrechtsverletzungen durch alle Dienstränge zögen. Eine Gesamtzahl von Todesfällen in den Streitkräften werde nicht veröffentlicht. Das Verteidigungsministerium gebe aber die Zahl der Personen an, die ihr Leben durch „besondere Ereignisse“ (Unfälle, Selbstmord, usw.) außerhalb von Kampfhandlungen verloren hätten. Danach sollen 2008 471 Soldaten verstorben sein. Besonders die offizielle Zahl von 231 Selbsttötungen und 24 (Vorjahr: 15) Todesfällen in Folge von Kameraanschinderei blieben besorgniserregend. Für 2009 (Jan. – Sept.) seien 273 Todesfälle (davon 137 Selbsttötungen und 4 Tode durch Dedowschtschina – die Ausbeutung und Erniedrigung dienstjüngerer durch dienstältere Soldaten) offiziell gemeldet worden. Die Dunkelziffer sei höher. Es sei unverändert schwer einzuschätzen, ob die offiziellen Verlautbarungen zu Menschenrechtsverletzungen in den bewaffneten Organen der Russischen Föderation vollständig und wahr seien. Zwar nähmen die Veröffentlichungen zu diesem Thema zu, aber es lägen weiterhin keine verlässlichen, umfassenden Zahlen über die tatsächlichen Verhältnisse vor. Das „Komitee der Soldatenmütter“ beklage regelmäßig, dass es in Wirklichkeit viel mehr Menschenrechtsverletzungen gebe, als offiziell verlautbart worden sei (vgl. Lagebericht 2010 (S. 16).

Nach den dem Gericht vorliegenden aktuellen Erkenntnisquellen lässt sich nicht feststellen, dass sich seither eine wesentliche Verbesserung der Bedingungen für Wehrdienstleistende eingestellt hätte. Im Jahr 2014 berichtete das **Auswärtige Amt**, dass die Menschenrechtsslage in den russischen Streitkräften weiterhin problematisch sei. Es sei davon auszugehen, dass es weiter zu Misshandlungen von Soldaten durch Vorgesetzte und ältere Wehrpflichtige komme. Zwar seien im Zeitraum 2007 – 2012 Reformbemühungen eingeleitet worden. Nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes nehme die Zahl der Misshandlungen seit zwei Jahren aber wieder zu (vgl. Auskunft an VG Berlin 11.12.2014). Das **Österr. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl** berichtet im Jahr

2015 in vergleichbarer Weise über Missstände in den russischen Streitkräften: Es komme nach wie vor zu Misshandlungen von Soldaten durch Vorgesetzte aller Dienstgrade. Nach Angaben des Verteidigungsministeriums seien in den Streitkräften jedes Jahr mehrere Dutzend Todesopfer und mehrere tausend Verletzte aufgrund von Misshandlungen zu beklagen. Hinzu komme eine hohe Anzahl von Selbstmorden unter den Rekruten, die auf Misshandlungen zurückzuführen seien. Laut Äußerungen des Komitees der Soldatenmütter seien die Misshandlungsfälle im Jahr 2013 wieder gestiegen (vgl. Länderinformationsblatt Russ. Föderation, 13.04. 2015; S. 33). Das **Auswärtige Amt** kommt in seinem **Lagebericht 2016** zu einer nur geringfügig günstigeren Einschätzung der Menschenrechtssituation in den Streitkräften. Die im Jahr 2013 eingeleiteten Maßnahmen zur „Humanisierung“ und Attraktivitätssteigerung des Wehrdienstes seien im Berichtszeitraum zwar weiter umgesetzt worden. Diese Maßnahmen umfassten u.a. die Möglichkeit der heimatnahen Einberufung für Verheiratete, Wehrpflichtige mit Kindern oder Eltern im Rentenalter. Verbesserungen bei der Verpflegung, längere Ruhezeiten sowie die Erlaubnis zur Benutzung privater Mobiltelefone seien ebenfalls eingeführt worden. Im Berichtszeitraum habe es keine offiziellen Verlautbarungen zu Menschenrechtsverletzungen in den Streitkräften der Russischen Föderation gegeben. Die NGOs „Komitee der Soldatenmütter“ und „Armee.Bürger.Recht“ hätten jedoch von Soldaten berichtet, die sich aus ganz Russland mit der Bitte um Unterstützung beim Schutz ihrer Rechte an die NGOs gewendet hätten. Deshalb müsse davon ausgegangen werden, dass die Menschenrechtssituation in den russischen Streitkräften weiterhin problematisch sei. Es sei zu vermuten, dass es nach wie vor zu Misshandlungen von Soldaten durch Vorgesetzte aller Dienstgrade oder ältere Wehrpflichtige komme, jedoch nicht mehr in dem Ausmaß der Vergangenheit. Die Bildung einer Militärpolizeibehörde, die vor allem die „Dedowschtschina“, aber auch Diebstahlsdelikte in den Streitkräften bekämpfen solle, sei noch nicht vollständig abgeschlossen. Eine Gesamtzahl von Todesfällen in den russischen Streitkräften werde nicht veröffentlicht und mit einem Dekret des Präsidenten vom Mai 2015 sei die Zahl der in Friedenszeitengetöteten Angehörigen des Verteidigungsministeriums zum Staatsgeheimnis gemacht worden (vgl. Lagebericht Russische Föderation, Stand Januar 2016, S. 14).

Angesichts der anhaltend weiten Verbreitung der Dedowschtschina in den Streitkräften und der damit einhergehenden weiterhin hohen Zahl an zu Tode gekommenen oder verletzten jungen Soldaten besteht für den Kläger die reale Gefahr, dass er als Wehrdienstleistender selbst Opfer schwerster Übergriffe werden würde. Zwar kommt **Malek** (a.a.O., S. 21f) nach Auswertung näher bezeichneter inoffizieller russischer Quellen zu der Einschätzung, dass die Dedowschtschina in den Truppenteilen unterschiedlich stark verbreitet ist. In Einheiten, in denen überwiegend Berufssoldaten dienen, die mit der Bedienung

komplexer Technik befasst seien, komme die Dedowschtschina so gut wie nicht vor. Je größer jedoch in Truppenteilen der Anteil eher anspruchsloser oder sinnloser Tätigkeiten sei, die von Wehrpflichtigen ausgeführt würden, desto höher sei in diesen Einheiten das Gewaltpotential. Nachdem der Kläger zwar einen mittleren russischen Schulabschluss besitzt, aber in Deutschland eine Berufsausbildung noch nicht aufgenommen hat und lediglich als Produktionshelfer tätig gewesen ist, ist es naheliegend, dass der Kläger in Truppenteilen seinen Wehrdienst absolvieren müsste, in denen ein eher höheres Risiko bestehen wird, der Dedowschtschina ausgesetzt zu sein.

(3) Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Kläger sich – auf legalem Wege – dem Wehrdienst entziehen könnte.

Der Kläger zählt nicht zu dem Personenkreis, der sich von der Wehrpflicht zurückstellen oder befreien lassen könnte (s.o.).

Der Kläger kann insoweit auch nicht auf die Möglichkeit einer Wehrdienstverweigerung verwiesen werden. Zwar steht jedem russischen Bürger seit dem Jahr 2012 nach dem Gesetz das Recht zu, den Wehrdienst durch einen Ersatzdienst abzugelten. Der Ersatzdienst hat eine Dauer von 21 Monaten. Erforderlich ist eine vorherige persönliche Antragstellung bei Militärmeldestelle (vgl. **Auswärtiges Amt**, Auskünfte an VG Bremen v. 17.11.2015 und VG Berlin v. 11.12.2014). In den zurückliegenden Jahren ist von der Möglichkeit der Wehrdienstverweigerung nur in einem geringen Umfang Gebrauch gemacht worden. So sollen in Zeitraum von der Einführung des Zivildienstes bis zum Jahr 2014 lediglich 7.900 Personen einen entsprechenden Antrag gestellt haben (vgl. **ACCORD**, a.a.O.). Als Gründe hierfür werden eine vormals unattraktive Ausgestaltung des Dienstes, fehlende Kenntnis von der Möglichkeit einer Wehrdienstverweigerung und das Fehlen einer gesellschaftlichen Akzeptanz für die Wehrdienstverweigerung genannt (vgl. **Malek** a.a.O., S. 11 u. 16f.; Connect e.V./**B. Clasen** - Die Situation russischer Kriegsdienstverweigerer, Januar 2009). Nachdem die Rahmenbedingungen des Zivildienstes verbessert wurden soll die Zahl der Verweigerer inzwischen auf etwa 1.000 pro Jahr gestiegen sein (vgl. Connect e.V./**S. Krivenko** und **A. Karaliova** – Kriegsdienstverweigerung und Ersatzdienste in Russland, 06.09.2014).

Gesetzliche Wehrdienstverweigerungsgründe sind Gewissens- und Überzeugungsgründe, religiöse Gründe oder Zugehörigkeit zu einer indigenen Gruppe, die bestimmte traditionelle Lebensweisen praktiziert (vgl. **Auswärtiges Amt**, Auskünfte an VG Bremen v. 17.11.2015 und VG Berlin v. 11.12.2014; **Schweizerische Flüchtlingshilfe/J. Garcia** –

Russland: Ziviler Ersatzdienst, Bern, 11.02.2015, S. 1, 8f.). Die Verweigerungsgründe sind im Antrag schriftlich darzulegen und vor einer Einberufungskommission persönlich zu vertreten.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Einzelrichter glaubhaft und überzeugend dargelegt, dass er sich nicht auf anerkennungsfähige Verweigerungsgründe berufen kann. Danach lehnt er den Wehrdienst aus politischen Gründen ab, weil er sich zum Beispiel nicht an nach seiner Auffassung völkerrechtswidrige Militäreinsätze beteiligen will. Außerdem hat er Angst, Opfer von Übergriffen im Rahmen der Dedowschtschina zu werden. Gewissensgründe oder religiöse Gründe gegen den Wehrdienst konnte er dagegen nicht anführen.

Zwar bedarf in der Regel derjenige keines internationalen Schutzes, der durch ein zumutbares Eigenverhalten eine ihm drohende Gefahr abwenden kann. Es überschreitet jedoch die Grenzen der Zumutbarkeit, vom Kläger zu verlangen, entgegen seiner persönlichen Einstellung und unter Vorspiegelung einer nicht vorhandenen inneren Überzeugung den Versuch zu unternehmen, als Wehrdienstverweigerer anerkannt zu werden (vgl. Bay. VGH, Urt. v. 17.04.2012 – 1 B 11.30469 – juris, Rn 32).

III. Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, folgt die Kostenentscheidung aus § 155 Abs. 2 VwGO. Im Übrigen beruht die Kostenentscheidung in dem nach § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, (Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung gemäß § 78 Abs. 3 AsylG zuzulassen ist. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten gestellt werden.

gez. Vosteen